

## Übernahmerelevante Angaben und Erläuterungen

Folgende Angaben erfolgen gemäß § 315 Abs. 4 HGB:

- Zum 31. Dezember 2012 belief sich das **gezeichnete Kapital** der Tipp24 SE auf 7.985.088,00 Euro, eingeteilt in 7.985.088 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien. Die Aktien sind voll eingezahlt. Jede Aktie gewährt eine Stimme und ist maßgebend für den entsprechenden Anteil am Gewinn.
- Folgende **direkte oder indirekte Beteiligungen** am Grundkapital der Gesellschaft, die 10 vom Hundert der Stimmrechte überschreiten, sind der Gesellschaft gemäß § 21 WpHG im Berichtszeitraum gemeldet worden oder zu einem früheren Zeitpunkt gemeldet und im Berichtszeitraum nicht geändert worden:

Name, Ort	Beteiligung	Meldedatum
Othello Drei Beteiligungs GmbH & Co. KG, Hamburg	24,99% (direkt)	28. Dezember 2012
Othello Drei Beteiligungs-Management GmbH, Hamburg	24,99% (indirekt)	28. Dezember 2012
Günther Holding GmbH, Hamburg	24,99% (indirekt)	28. Dezember 2012
Günther GmbH, Bamberg	24,99% (indirekt)	28. Dezember 2012
Oliver Jaster, Deutschland	24,99% (indirekt)	28. Dezember 2012

- Für die **Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Satzungsänderungen** gelten die folgenden gesetzlichen Vorschriften und Satzungsbestimmungen:

Die Vorstandsmitglieder der Tipp24 SE werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt (Art. 9 Abs. 1, Art. 39 Abs. 2 und Art. 46 SE-Verordnung, §§ 84, 85 AktG, § 6 Abs. 2 der Satzung). Wiederbestellungen, jeweils für höchstens fünf Jahre, sind zulässig. Für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Aufsichtsrat erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden in einer erneuten Abstimmung den Ausschlag (§ 13 Abs. 6 der Satzung). Fehlt ein erforderliches Aufsichtsratsmitglied, so hat in dringenden Fällen das Gericht auf Antrag eines Beteiligten nach § 85 AktG das Mitglied zu bestellen. Der Vorstand besteht gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung aus einer oder mehreren Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Vorstandsmitglieder und kann gemäß § 84 Abs. 2 AktG einen Vorsitzenden des Vorstands benennen.

Über Änderungen der Satzung hat die Hauptversammlung zu beschließen. Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Tipp24 SE bedürfen diese, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beziehungsweise – sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist – der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Damit macht die Satzung Gebrauch vom Wahlrecht des § 51 Satz 1 SE-Ausführungsgesetz, dem wiederum Art. 59 Abs. 1 und 2 SE-Verordnung zugrunde liegen. Eine höhere Mehrheit ist etwa für die Änderung des Gegenstands des Unternehmens und für eine Sitzverlegung in einen anderen Mitgliedsstaat vorgeschrieben (§ 51 Satz 2 SE-Ausführungsgesetz). Der Aufsichtsrat kann die Fassung der Satzung ändern (§ 179 Abs. 1 Satz 2 AktG und § 16 der Satzung). Die letzten Satzungsänderungen der Tipp24 SE erfolgten durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. Juni 2011 – mit dem § 4 (2) der Satzung zur Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals, § 4 (3) zur Reduzierung des bedingten Kapitals sowie § 9 (1) über eine Änderung der Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats neu gefasst wurden.

- Der **Vorstand hat die folgenden Befugnisse zur Ausgabe von Aktien sowie zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien:**

Derzeit besteht ein genehmigtes Kapital in Höhe von 1.597.017 Euro, das den Vorstand zur Ausgabe von Aktien ermächtigt.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung besteht ein bedingtes Kapital in Höhe von 150.000 Euro, wobei die Kapitalerhöhung nur insoweit durchgeführt wird, wie die Inhaber von Aktienoptionen, die im Rahmen des Aktienoptionsplans 2005 ausgegeben wurden, von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Aktienoptionen keine eigenen Aktien oder einen

Barausgleich gewährt. Aufgrund des Aktienoptionsplans 2005 wurden im Ermächtigungszeitraum insgesamt 18.000 Aktienoptionen ausgegeben, von denen 4.000 mit eigenen Aktien der Gesellschaft bedient und 10.000 gegen Barausgleich abgelöst wurden, weitere 2.000 wegen Ablaufs der Optionslaufzeit nicht mehr ausübbar sind und 2.000 kaduziert wurden. Damit verbleiben keine ausübaren Aktienoptionen des Aktienoptionsplans 2005. Weiterhin wurde der Vorstand auf der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. Juni 2011 ermächtigt, eigene Aktien bis zu einem anteiligen Betrag von knapp 10 % des Grundkapitals, dies entspricht 798.508 Aktien, zu erwerben. Die Ermächtigung soll die Tipp24 SE unter anderem in die Lage versetzen, ohne Beanspruchung der Börse eigene Aktien kurzfristig für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an anderen Unternehmen zur Verfügung zu haben und einem Verkäufer als Gegenleistung anbieten zu können.

- Folgende **Entschädigungsvereinbarung** hat die Tipp24 SE mit Vorstandsmitgliedern getroffen:

(i) Sollte das Vorstandsmitglied seine Zustimmung zur Wiederbestellung auf der Grundlage der mitgeteilten Vertragskonditionen erklärt haben, erhält es bei schuldhafter Unterlassung der Wiederbestellung seitens der Gesellschaft eine Abfindung in Höhe von maximal einem halben Jahresbruttogehalt. (ii) Bei einem wirksamen Widerruf der Bestellung als Vorstandsmitglied hat das Vorstandsmitglied einen Anspruch auf eine Abfindungszahlung in Höhe seiner restlichen Bruttobezüge, jedoch begrenzt auf zwei Jahresbruttovergütungen. (iii) Soweit ein anderes Unternehmen die Kontrolle über die Gesellschaft erlangt und innerhalb eines Jahres ein Widerrufsfall des Vorstandsmitglieds eintritt, hat das Vorstandsmitglied einen Anspruch auf eine Abfindungszahlung in Höhe seiner restlichen Bruttobezüge, jedoch begrenzt auf drei Jahresbruttovergütungen.

Hamburg, im März 2013

**Tipp24 SE**

– Der Vorstand –